

## Bericht

der

ständerräthlichen Kommission betreffend die von den Kantonen  
Aargau, Zürich, Thurgau und St. Gallen begehrten  
Subventionen für Gewässerkorrekturen.

(Vom 8. September 1881.)

---

Tit.

Die unterzeichnete Kommission ist von Ihnen beauftragt worden, die Seitens der Kantone Aargau, Zürich, Thurgau und St. Gallen gestellten Subventionsbegehren zu prüfen. Dieselbe beehrt sich nunmehr, Ihnen im Folgenden über diese Angelegenheit Bericht zu erstatten.

Ihre Kommission hat in Begleitung der Herren Bundesrath Schenk und eidg. Oberbauinspektor von Salis jedes der betreffenden Flußgebiete besucht und erforscht. Die betreffenden kantonalen Behörden, sowie die Herren Rohr und Morel, ersterer als Präsident, letzterer als Mitglied der nationalrätlichen Kommission, nahmen an ihren Exkursionen Theil.

Die hauptsächlichsten Aktenstücke — wenn gleich hie und da etwas lükenhaft — sind Ihrer Kommission zur Verfügung gestellt worden.

Die bundesrätliche Botschaft vom 20. August 1881 bietet eine sowohl in technischer, als in administrativer und finanzieller Hinsicht allseitige Beleuchtung der hier einschlägigen Fragen. Der Bundesrath hat dieselben in einer von gründlicher Prüfung zeugen-

den, erschöpfenden und klaren Weise erörtert, welche nicht allein das fehlende Aktenmaterial ersetzt, sondern auch uns aller weitläufigen Auseinandersezungen enthebt.

Ihre Kommission würde sich daher nur überflüssigen Wiederholungen aussetzen, wollte sie auch ihrerseits einen längern Bericht erstatten. Indessen ist die Bedeutung der beabsichtigten Unternehmen der Art — sei es mit Rücksicht auf die Ereignisse, wodurch sie veranlaßt worden sind, sei es um der Tragweite willen, die sie für die Kantone sowohl als für die in Anspruch genommenen eidgenössischen Finanzen besitzen — daß eine gedrängte Darstellung der Entstehung und Entwicklung der betreffenden Projekte wohl gerechtfertigt erscheint.

## I.

Bekanntlich sind seit einer Reihe von Jahren große Gebiets-theile im Nordosten der Schweiz wiederholt von Ueberschwemmungen heimgesucht worden. Dieselben richteten jeweilen sowohl an Privateigenthum als an öffentlichen Werken arge Verwüstungen an.

Jene Gegenden — erst kürzlich wieder der Schauplaz neuer Verheerungen — liegen im Gebiete der Kantone Aargau, Zürich, Thurgau und St. Gallen. Um der Gewässer Herr zu werden, welche, jederzeit gefahrdrohend, dieselben durchfließen, gibt es kein anderes Mittel, als zu thatkräftigen Maßregeln zu greifen, nämlich zu kostspieligen Eindämmungen und umfassenden Korrekturen; diese werden natürlich bedeutende Arbeiten erfordern und daher auch große Summen verschlingen.

Die Gewässer, um die es sich hier handelt, sind folgende:

### Im Kanton Aargau:

Die Aare, nämlich der untere Lauf derselben vom Dörfchen Eyen bei Böttstein bis zu ihrer Mündung in den Rhein bei Koblenz, auf einer Strecke von ungefähr 7200 m.

### Im Kanton Zürich:

1. Der Rhein auf der einen Uferseite, auf einer Strecke von 2 km. von Ellikon bis Rüdlingen.
2. Die Thur, auf einer Streke von ungefähr 22 km., von der Kantonsgrenze bei Veldi bis zur Mündung in den Rhein.

3. Die Töß, von Steg-Fischenthal bis Blindensteg, eine Streke von zirka 42 km.
4. Die Glatt vom Ausfluß aus dem Greifensee bis zu ihrer Mündung in den Rhein (36 km.).
5. Die Limmat, von Wipkingen bis zur Kantonsgrenze bei Oetweil (14 km.).
6. Die Sihl, von Hirzel bis Zürich (26 km.)

#### Im Kanton Thurgau:

1. Die Thur, von Unterau bei Sulgen bis zur zürcherischen Grenze bei Fahrhof, eine Strecke von ungefähr 66 km., beide Uferseiten zusammengerechnet.
2. Die Sitter, nämlich deren unterster Lauf von 2000 m. Länge zunächst der Mündung in die Thur.
3. Die Murg, auf einer Streke von etwa 25 km., von Fischingen bis zur Mündung in die Thur bei Rohr.

#### Im Kanton St. Gallen:

Folgende Nebenflüsse des Rheins im Bezirke Werdenberg: der Mühlebach bei Sevelen; der Buchser-Giessen bei Haag; die Simmi unterhalb Salez; dieselben sollten in dem Schlauch bei Büchel vereinigt werden und daselbst zusammen eine einzige Ausmündung in den Rhein erhalten.

## II.

Durch Korrekturen und Schutzwerke, welche bereits projektirt und entworfen sind, soll nunmehr den herrschenden Uebelständen abgeholfen und der Wiederkehr von Ereignissen vorgebeugt werden, welche jeweilen Elend und Verwüstung über jene Gegenden brachten. Aus der bundesrätlichen Botschaft ist ersichtlich, daß die Ausführung der projektirten Arbeiten mit sehr bedeutenden Kosten verbunden sein wird, für deren Bestreitung, wie wir unten nachweisen, hauptsächlich die Uferanwohner werden aufzukommen haben.

In den Kantonen Zürich und Thurgau sind unverzüglich bedeutende Arbeiten an die Hand genommen worden. Als sich jedoch sehr bald die Ueberzeugung Bahn brach, daß die Lasten, die man sich damit auferlege, äußerst schwere seien, erachteten es die kantonalen Regierungen für ihre Pflicht, sich um einen

eidgenössischen Zuschuß zu bewerben, von dem Gedanken ausgehend, daß die eidgenössischen Behörden schon zu wiederholten Malen erklärt haben, es liegen derartige Unternehmen im allgemeinen Interesse und sei demnach deren Unterstützung durch die Eidgenossenschaft dem Geiste unserer Bundesverfassung entsprechend.

So wurden unter anderem durch Bundesbeschluß vom 12. Februar 1862 dem Kanton St. Gallen Fr. 2,800,000 und dem Kanton Graubünden Fr. 350,000 für die Rheinkorrektion bewilligt. Durch Beschluß vom 28. Juli 1863 wurde zu Gunsten des Kantons Wallis eine Subvention von Fr. 2,640,000 beschloßen für die Korrektion der Rhone nebst ihren Zuflüssen. Denselben Unternehmungen wurden später noch Nachtragssubventionen zugesprochen. Endlich wurden durch Bundesbeschluß vom 22. Dezember 1863 Fr. 4,670,000 an die Juragewässerkorrektion beigesteuert.

Es kann nun nicht geleugnet werden, daß die gegenwärtig in Frage liegenden Unternehmungen ebenso wichtig und ebenso dringlich sind und darum auch das gleiche Recht auf Fürsorge und Begünstigung von Seiten des Gesamtvaterlandes zu beanspruchen haben. In richtiger Würdigung dieser Thatsache haben daher die eidgenössischen Räte für diese Angelegenheit Kommissionen bestellt und dieselben mit der Prüfung der gestellten Subventionsbegehren betraut.

### Kanton Aargau.

Was den Aargau betrifft, so haben die ersten Ueberschwemmungen der Aare und Dammbrüche zwischen Böttstein und dem Rheine schon im Jahre 1852 stattgefunden. Dieselben Erscheinungen wiederholten sich dann in den Jahren 1876, 1878 und 1881 und waren jedesmal von den schwersten Folgen begleitet. Oberhalb Klingnau insbesondere, wo das ganze Thal in Gefahr ist, droht das Uebel in erschreckendem Maße und scheint den schlimmsten Befürchtungen Recht geben zu wollen, indem dort, wie auch an andern Stellen, die verheerenden Uferangriffe weite und werthvolle Strecken Landes wegschwemmen, ja sogar den Wohnungen Gefahr drohen.

Der Fluß, sozusagen jeglicher Eindämmung entbehrend, tritt mit der größten Leichtigkeit aus seinen Ufern. Bedenkt man, daß das Wasser zuweilen 4 m. über den niedersten Wasserstand steigt, so kann man sich einen Begriff machen, welche Verwüstungen hiebei angerichtet werden. Das Fehlen der Dämme, wodurch die Gewässer eingeschlossen und der Strömung eine regelmäßige Richtung angewiesen würde, bewirkt die Bildung von Inseln und eine

Erhöhung des Flußbettes, nebst allen damit verknüpften nachtheiligen Folgen.

Am 1. und 2. September, wenige Tage nachdem Ihre Kommission die Gegend besucht hatte, fand daselbst abermals eine Ueberschwemmung statt, deren Wirkungen in Augenschein zu nehmen wir natürlich nicht mehr im Falle waren. Dieses neueste Hochwasser, durch welches die vorher schon arg beschädigten Ufer noch mehr gelitten haben, hat abermals schlagend bewiesen, wie dringlich und unentbehrlich die Anhandnahme einer Regulirung der betreffenden Aarestrecke ist, denn nur dadurch, daß man das Bett der Aare mittelst paralleler Dämme rektifizirt und damit die Geschwindigkeit und Stärke der Strömung vermehrt, wird es möglich sein, den jezigen Zustand zu verbessern und noch größerem Unheile vorzubeugen.

### Kanton Zürich.

Die Thäler dieses von zahlreichen Gewässern durchzogenen Kantons sind während mehrerer aufeinanderfolgender Jahre durch gewaltige Hochwasser überschwemmt worden, welche jeweilen großen Schaden anstifteten.

Im Jahre 1876, in Folge der Plazregen vom 11., 12. und 13. Juni, wuchsen jene Gewässer zu verheerenden Strömen heran, welche alles mit fortrissen, Fabriken, Brücken, Wege, Dämme und Akerfelder.

Das Hochwasser der Thur erreichte laut Inschrift an der Brücke von Andelfingen den Wasserstand von 1789, unseligen Angedenkens. Im benachbarten thurgauischen Thale stand auf einer Strecke von 1 km. die ganze Ebene nebst den darauf befindlichen Ortschaften unter Wasser.

Die ungeheure Wassermasse, welche den steilen Thalweg der Töß sich hinunterwälzte, zerstörte die Dämme, so daß die Ueberschwemmung sich zu einer allgemeinen Verwüstung gestaltete.

Die Glatt erreichte ebenfalls ihren höchsten Wasserstand und richtete gewaltigen Schaden an, besonders im untern Theile des Thales, von Hochfelden bis zum Rhein.

Der 13. und 14. Februar 1877 brachte fast überall, insbesondere im Tößthale, eine Wiederholung der vorjährigen Ereignisse.

Im Jahre 1878, nach den Gewittern vom 3., 4. und 5. Juni, erreichten abermals alle diese Gewässer eine unglaubliche Höhe, welche dem Wasserstand von 1876 gleich kam, ja denselben an einzelnen Punkten übertraf.

Noch in diesem Jahre endlich, gerade zur Zeit, wo die Kommission ihre Reise im Kanton antrat, hatten die Regengüsse vom 1., 2. und 3. September wiederum Hochwasserstände zur Folge. Dank den in den letzten Jahren errichteten Schutzbauten stifteten jedoch dieselben glücklicherweise keinen sehr bedeutenden Schaden an.

### Kanton Thurgau.

Auch das Thal der Thur wurde öfters von Ueberschwemmungen heimgesucht. Die jüngsten derselben, um nicht von den in den Jahren 1846 und 1852 stattgefundenen zu sprechen, erfolgten in den Jahren 1874, 1876, 1877, 1878 und 1881.

Im Jahre 1874 riß das Hochwasser die Dämme mit sich fort, beschädigte die Brücken, Straßen und die Bahnlinie, um schließlich weite Strecken bebauten Landes zu überschwemmen.

In Bürglen z. B. standen eine Spinnerei und das Dorf unter Wasser; auf der ganzen Uferlinie wurden die Schutzbauten weggeschwemmt oder zerrissen. Im Jahre 1876 bot das ganze Thal dasselbe traurige Schauspiel, und kaum waren die Schäden ausgebessert, als schon die sündfluthartigen Regengüsse vom 13. Februar 1877 eine abermalige Ueberschwemmung erzeugten. Dieselbe wiederholte sich im Juni 1878.

Am 2. September 1881 erreichten die Gewässer der Thur ihren allerhöchsten Wasserstand, und das in Folge des leider gleichzeitig eingetretenen außerordentlichen Anschwellens der Murg und der Sitter. Hiedurch erlitten die Dämme bei Eschikofen einigen Schaden; die Ebene zwischen Ueßlingen und Veldi bildete einen förmlichen See. Die neuen Schutzbauten an der Thur haben dagegen weniger gelitten.

Die Murg trat unterhalb Frauenfeld aus und zerstörte theilweise die Straße nach Rohr.

Für die Sitter bedarf es ebenfalls gewisser Schutzvorrichtungen, um ein Austreten derselben zu vermeiden und ihrem Flußbette eine regelmäßigere Gestalt zu geben.

### Kanton St. Gallen.

Hier handelt es sich um die Korrektion der Gewässer des Bezirks Werdenberg.

Das betreffende Projekt sieht die Errichtung eines großen, mit dem Strome parallel laufenden Kanales vor, vermittelt dessen die

oberhalb liegenden Einmündungen in den Rhein beseitigt würden. Damit fallen dann sowohl die aus dem Zurückströmen des Rheinwassers drohenden Gefahren, als auch die durch den gegenwärtigen Zustand bedingten Ausgaben für Schuvorrichtungen weg.

Zu gleicher Zeit soll der projektirte Kanal als natürlicher Sammler dienen für die Durchsicherungen der von demselben durchflossenen Ebene.

Obgleich in diesem Bezirke keine besondern Katastrophen zu erwähnen sind, so bieten doch die projektirten Arbeiten insofern ein allgemeines Interesse, als sie das weite Rheinthal vor Ueberschwemmungen schützen und gleichzeitig durch Aufnahme sämtlicher Binnengewässer zur Sanirung desselben beitragen.

Diese wenigen Worte mögen genügen, um den hohen Nutzen des beabsichtigten Unternehmens zu vergegenwärtigen.

### III.

Man kann angesichts einer so kritischen und gefährvollen Lage weder die Berechtigung der kantonalen Begehren, noch die Verpflichtung der Eidgenossenschaft in Abrede stellen, ihren Theil zu tragen an den bedeutenden Ausgaben, welche diese für einen großen Theil der Schweiz unzweifelhaft höchst wichtigen projektirten Arbeiten verursachen werden.

Indessen wenn auch die Beitragspflicht der Eidgenossenschaft grundsätzlich außer Frage steht, so ist nichtsdestoweniger eine Prüfung der Frage geboten, in welchem Umfange diese Beitragspflicht anzuerkennen und an welche Bedingungen sie im gegebenen Falle zu knüpfen sei.

In dieser Hinsicht wollen wir zunächst daran erinnern, daß es schon unter der Herrschaft der Bundesverfassung von 1848 der Bundesversammlung zustand, die großen Flußkorrektionsunternehmen zu beschließen und mit Beiträgen zu unterstützen.

Der Bundesbeschluß vom 21. Juli 1871 stellte dann vermittelt spezieller Bestimmungen die Bedingungen fest, unter denen solche Unternehmungen eine Beitragsleistung beanspruchen konnten. Es wurde unter Andern hiebei den eidgenössischen Behörden das Oberaufsichtsrecht zuerkannt sowohl über die Verwendung der Beiträge, als über die Ausführung und Instandhaltung der mit Beiträgen unterstützten Werke.

Mit noch größerer Bestimmtheit hat die gegenwärtige Bundesverfassung in ihren Artikeln 23 und 24 die erwähnten Gesetzes-

bestimmungen ausdrücklich bekräftigt, wobei sie in gleicher Weise die Pflichten wie die Rechte der Eidgenossenschaft in diesem Gebiete hervorhebt.

Das eidgenössische Wasserbaupolizeigesetz endlich, vom 22. Juni 1877, gibt in bestimmter Weise an, worin einerseits die Oberaufsicht der Eidgenossenschaft, anderseits die den Kantonen obliegenden Verpflichtungen bestehen, und setzt die Bedingungen fest, unter denen eidgenössische Beiträge gewährt werden können:

Wir stehen nicht an, zu erkennen, daß im vorliegenden Falle in Anbetracht des Umfanges und der Beschaffenheit der in Frage stehenden Werke, mit Rücksicht auf die gegebenen Thatsachen und Gesezesbestimmungen, die Ertheilung von Beiträgen gerechtfertigt ist und zwar kraft Art. 24 der Bundesverfassung, sowie Art. 1, Litt. b, des Wasserbaupolizeigesetzes.

Wie schon erwähnt, haben unter den gleichen Verhältnissen unternommene ähnliche Arbeiten, z. B. die Korrekturen der Rhone, des Rheins, der Juragewässer, ebenfalls Beitragsleistungen erhalten. Es wäre somit nicht statthaft, hier, wo die nämlichen Bedingungen zutreffen, einen andern Maßstab anzulegen.

Was die Höhe der zu leistenden Beiträge betrifft, so muß auch diese aus den oben erwähnten Gründen die nämliche sein. Abgesehen davon, daß man mit der Finanzlage der Eidgenossenschaft zu rechnen genöthigt ist, haben die in Frage stehenden Kantone keinerlei Anspruch, günstiger behandelt zu werden als die andern. Uebrigens ist von je her der Betrag der Leistungen an Gewässerkorrekturen außerhalb der eidgenössischen Hochgebirgszone auf ein Drittheil der Ausgaben angesetzt worden.

Was das Oberaufsichtsrecht der eidgenössischen Behörden über Ausführung und Unterhalt der subventionirten Werke betrifft, so steht dasselbe außer Frage. Noch in jedem einzelnen Beschlusse, wodurch eine eidgenössische Beitragsleistung ertheilt wurde, ist dieses Recht vorbehalten worden. Als Grundsatz an die Spitze des Gesezes gestellt, kommt diese Oberaufsicht zunächst zur Geltung als vorgängige Prüfung der mitsammt allem nöthigen Aktenmaterial den Bundesbehörden zu unterbreitenden Entwürfe, und in der Folge wird sie ausgeübt durch die genaue Kontrolle über pünktliche Ausführung der genehmigten Projekte.

Es ist auch vollkommen gerechtfertigt, daß die Eidgenossenschaft, sobald sie Beitragsleistungen bewilligt, auch deren Verwendung beaufsichtige, und dieß um so mehr, als ja nach dem Wortlaute des Gesezes der Eidgenossenschaft das Aufsichtsrecht



selbst bei solchen Unternehmungen zusteht, welche gar keiner Unterstützung ihrerseits genöthig sind. Mit einem Worte, die Kontrolle der Eidgenossenschaft darf in keinem Falle umgangen werden.

Nach Feststellung dieser Grundsätze haben wir uns nunmehr mit der Prüfung einer Zwischenfrage zu beschäftigen, deren Wichtigkeit Niemandem entgehen wird.

Die Kantone Zürich, Thurgau und St. Gallen haben nämlich das Begehren gestellt, eine Subvention möge ihnen auch für bereits ausgeführte Arbeiten ertheilt werden.

Die Kommission kann zu ihrem großen Bedauern nicht umhin, dieses Begehren für unstatthaft zu erklären. Sie kann unmöglich dasselbe unterstützen, weil es sowohl mit dem Geiste der Verfassung überhaupt, als mit dem Buchstaben des Wasserbaupolizeigesetzes vom 22. Juni 1877 im Widerspruche steht.

Art. 5, letzter Absatz, des genannten Gesetzes lautet in der That wie folgt: „Für die durch Bundesbeiträge zu unterstützenden „Arbeiten sind die technischen Vorlagen vor Inangriffnahme der „Arbeiten von den betreffenden Kantonsregierungen dem Bundesrath zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen.“

Art. 9, Absatz 2, besagt: „Unterstützungsbegehren müssen „stets durch die Kantonsregierung dem Bundesrath, mit den nöthigen „Angaben über die Beschaffenheit und Wichtigkeit, sowie über die „Kosten der auszuführenden Arbeiten versehen, eingereicht werden.“

Art. 10, letzter Absatz, endlich bestimmt: „... für die Berechnung des Bundesbeitrages (ist) ... der mit den Ausführungsplänen eingereichte definitive Voranschlag maßgebend.“

Diesen bestimmt und bündig lautenden Vorschriften, es sei denn man wolle denselben rückwirkende Kraft beilegen, kann kein anderer Sinn innewohnen, als der, daß derartige Begehren, um berücksichtigt zu werden, zum Voraus zu stellen und mit allen zur Beurtheilung des fraglichen Werkes nothwendigen technischen Vorlagen zu versehen sind.

Wollte man ein anderes Verfahren einschlagen, so gäbe es hinsichtlich der einzuhaltenden Zeitfristen keinerlei Grenzen mehr, und die Begehrlichkeiten würden in's Unendliche wachsen. Dies hätte Schwankungen in der Finanzlage der Eidgenossenschaft und die damit verbundenen schweren Nachtheile zur unausbleiblichen Folge.

Zudem steht es fest, daß im gegebenen Falle gewisse Arbeiten, hätte man vor deren Ausführung von denselben Kenntniß erhalten, sicher nicht gebilligt worden wären.

Man wird uns vielleicht entgegenhalten, daß es auch schon Fälle gegeben hat, wo von Erfüllung der vorgängigen formellen Bedingungen abgesehen und Beitragsleistungen nachträglich beschlossen wurden, nachdem die betreffenden Werke bereits erstellt waren.

Die Richtigkeit dieser Thatsache muß zugegeben werden; wir brauchen in dieser Hinsicht bloß an die Aarekorrektio n im Haslithale zu erinnern. Man darf aber hiebei nicht vergessen, daß das Begehren um Unterstützung jener Korrektio n von der Berner Regierung schon am 4. März 1876 förmlich gestellt worden war, also lange Zeit, bevor das Wasserbaupolizeigesetz in Kraft trat.

Die Bundesversammlung erkannte dieser Priorität die Bedeutung eines erworbenen Rechtes zu, und indem sie sich bei ihrem Beschlusse lediglich auf den Art. 23 der Bundesverfassung (Art. 21 der Verfassung von 1848) stützte, hatte sie vollkommen freie Hand, während sie heute durch genaue, unzweifelhafte Gesezesbestimmungen gebunden ist.

Zudem enthält die bundesrätliche Botschaft, welche die für jene Ausnahms-Maßregel sprechenden Gründe erörterte, einen ausdrücklichen Vorbehalt dahin gehend, daß „unter allen Umständen „ein zustimmender Beschluß keinerlei Präzedenzfall begründen und „die Bundesversammlung keineswegs verpflichtet würde, spätern „ähnlichen Begehren willfahren zu müssen.“

Der Zustand der Bundesfinanzen ist gegenwärtig ein günstiger. Es ist aber sehr zu befürchten, daß das finanzielle Gleichgewicht sehr bald wieder in die Brüche ginge, wenn man durch Anerkennung der Seitens der Kantone nachträglich gestellten Begehren sich allen spätern derartigen Zumuthungen gegenüber die Hände binden würde. Kurz, mit einem dahin zielenden Beschlusse würde dem Sinn und Wortlaut unseres Spezialgesetzes Gewalt angethan.

Ihre Kommission hat sich, wie sie offen bekennen muß, während ihrer Inspektionsreisen an manchen Orten von den bereits gemachten Anstrengungen überzeugen können. Für verschiedene Gewässer, hauptsächlich in den Kantonen Zürich und Thurgau, sind bereits, wie aus der bundesrätlichen Botschaft ersichtlich ist, bedeutende Werke erstellt und große Summen verausgabt worden, an manchen Stellen mit augenscheinlichem Erfolge. Sie hätte daher lebhaft gewünscht, diesen Punkt in einer den Kantonen günstigen Weise begutachten zu können, aber angesichts des positiven Wortlautes des Gesezes und mit Rücksicht auf die soeben erörterten Gründe sieht sie sich, zu ihrem großen Leidwesen, genöthigt, hievon abzustehen.

## IV.

Es mag hier am Platze sein, die kantonalen Gesetzgebungen auf ihren Gehalt an Garantien zu prüfen, welche sie der Bundesversammlung in der vorliegenden Frage zu bieten vermögen.

Im Kanton Aargau sind nach Maßgabe des Gesetzes vom 23. März 1859 über die Straßen- und Wasserbauten letztere der Oberaufsicht des Staates unterstellt (Art. 92).

Die durch deren Erstellung und Unterhalt verursachten Ausgaben sind in der Regel von den an das Ufer anstoßenden Grundeigenthümern zu bestreiten (Art. 96) im Verhältniß ihrer größern oder geringern Entfernung vom Ufer.

Ueber die zu unternehmenden Flußkorrekturen hat im Prinzip der Staat Beschluß zu fassen (Art. 102). Er entscheidet ebenfalls über die Vertheilung der Kosten (Art. 105) und soll, kraft Art. 106, „sich an der Korrektur öffentlicher Gewässer durch Beiträge theiligen nach Maßgabe der Bedeutung derselben für das Gemeinwohl und der zu ihrer Verwirklichung verfügbaren Mittel.“

Außerdem kann und soll sich der Staat um alle auf Wasserbauten innerhalb des Kantons bezüglichen Fragen interessiren; überhaupt steht ihm in jeder Beziehung die Oberleitung zu.

Im Kanton Zürich theilt das Gesetz vom 23. Oktober 1876 über die Korrektur der öffentlichen Gewässer dieselben vom Standpunkte der auszuführenden Arbeiten in mehrere Klassen ein.

Art. 9 des Gesetzes, welcher in der vorliegenden Frage hauptsächlich in Betracht kommt, lautet wie folgt:

„Vorbehältlich bestehender privatrechtlicher Verpflichtungen sind mit Bezug auf die Tragung der weitem Baukosten folgende Bestimmungen maßgebend:

„An die aus der Korrektur der Gewässer erster Klasse erwachsenden Kosten leistet der Staat zwei Drittheile. Der übrige Drittheil fällt auf die bei einem zusammenhängenden Korrektionsgebiet beteiligten Gemeinden und wird auf diese nach Maßgabe ihrer öffentlichen und Privatinteressen an der Korrektur verlegt u. s. w.“

Was den Unterhalt der Anlagen betrifft, so ist derselbe durch die Art. 17 und 20 des Gesetzes dahin geregelt, daß die dahierigen Kosten grundsätzlich von den Gemeinden, sowie von den Eigenthümern der durch die Ueberschwemmungen bedrohten Grundstücke zu tragen sind.

Auf den Strecken jedoch, wo Wehren zu Privatzwecken errichtet sind, stehen die Unterhaltungskosten zu Lasten derjenigen Privatpersonen, welche diese Wehren erstellt haben. Indessen sind auch hier die Arbeiten von der Gemeinde auszuführen und nicht von den einzelnen Pflchtigen.

Im Kanton Thurgau wird die vorliegende Materie geregelt durch das Gesetz vom 29. Mai 1866, betreffend Korrektion und Unterhalt der öffentlichen Flußgewässer.

Art. 1 dieses Gesetzes stellt alle größern Wasserläufe im Kantone unter die Obhut des Staates.

Der Regierungsrath hat nach den ihm vorgelegten Plänen die Normalbreite des Flusses, sowie das System zu bestimmen, nach welchem die Korrektions- und Wührungsarbeiten zu bewerkstelligen sind. Ebenso bleibt seine Zustimmung vorbehalten für jegliche Wasserbaute zu industriellen Zwecken, welche möglicherweise einen Einfluß auf den Wasserstand oder Wasserlauf ausüben könnte.

Es werden „Wührungsbezirke“ gebildet, welche jeder seine besondere Verwaltung hat. In der Regel fallen diese Bezirke mit der Gemeindeeintheilung zusammen.

In Fällen höherer Gewalt können die auf dem betreffenden Gebiete befindlichen, sowie andere an der Sache interessirte Gemeinden zur Tragung eines verhältnißmäßigen Theiles der erwachsenen Lasten in Mitleidenschaft gezogen werden.

Der Staat seinerseits gewährt in solchen Fällen je nach den Umständen Beiträge an die Kosten außerordentlicher Arbeiten (Art. 8).

Ueber alle Verbauungsarbeiten steht der Kantonsverwaltung die technische Aufsicht und die Prüfung der Pläne zu (Art. 12).

Die Gewässerkorrektionen sind unter die Oberaufsicht des Staates gestellt (Art. 15). So oft derselbe die Initiative ergreift, ist er verpflichtet, einen Theil der Kosten zu tragen zu Gunsten der Gemeinden oder Korporationen, welche nicht im Stande wären, dieselben aus ihren ordentlichen Einkünften zu bestreiten (Art. 27).

Wie aus dem eben Gesagten ersichtlich ist, beschränkt sich in diesem Kantone die Bethätigung des Staates so zu sagen lediglich auf eine administrative und summarische Kontrolle. Eine finanzielle Mitwirkung desselben erscheint nur in außerordentlichen Fällen als geboten.

Im Kanton St. Gallen sind die Bestimmungen des Gesetzes vom 12. August 1869 über die Wildwasserverbauungen durch Nachtragsgesetz vom 24. Februar 1877 auf alle großen Flußkorrekturen ausgedehnt worden.

Nach Maßgabe dieser Bestimmungen liegt die Verpflichtung zur Errichtung neuer Dämme und zu deren Unterhalt denjenigen ob, welche bisher dazu verpflichtet waren, sowie den Grundeigentümern, welchen dieselben zum Vortheil gereichen.

Uebersteigen die Kosten die Geldmittel der zunächst Verpflichteten, so ist die betreffende Gemeinde, und im Falle auch diese nicht genügen kann, der Staat gehalten, einen Beitrag an dieselben zu leisten.

Durch seine Verordnung vom 16. November 1877 hat der Regierungsrath die Bedingungen für die Ausführung der betreffenden Werke festgesetzt.

Die Kosten der im Bezirke Werdenberg vorgesehenen Arbeiten werden, nach Abzug des eidgenössischen Beitrages, wie folgt zu bestreiten sein:

- a. Fr. 60,000 werden dem Hilfsfond für das Rheinthal entnommen.
- b. Beiträge der Gemeinden, welche aus dem Unternehmen Vortheil ziehen.
- c. Der Rest ist von den dinglich Verpflichteten und den direkt interessirten Grundeigentümern aufzubringen.

Der Staat seinerseits trägt die Kosten für Vorarbeiten, Vorstudien und Beaufsichtigung.

Die ständeräthliche Kommission ist nach Prüfung obiger Gesetzesbestimmungen zur Ansicht gelangt, daß die kantonalen Gesetze über die vorliegende Materie genügen, und daß die in denselben enthaltenen Vorschriften geeignet seien, die regelrechte Erfüllung der von den betreffenden Kantonen gegenüber der Eidgenossenschaft übernommenen Verbindlichkeiten zu sichern.

Ob für die Durchführung der Arbeiten genügende finanzielle Garantien geleistet seien, braucht wohl nicht erörtert zu werden, wie es ja überflüssig wäre, noch zu betonen, daß die Person der Vertragschließenden in dieser Hinsicht volle Sicherheit bietet.

Uebrigens sind in die vorgeschlagenen Beschlussesentwürfe Vorbehalte aufgenommen worden, welche geeignet sind, allen Eventualitäten vorzubeugen.

Etwaige Meinungsverschiedenheiten bezüglich der anzuwendenden Systeme und Typen sollen ebenfalls vermittelst besonderer Beschlusßklauseln beigelegt werden.

## V.

Ihre Kommission hielt es nicht für ihre Aufgabe, sich mit der technischen Seite der Projekte zu befassen. Sie kann indessen nicht umhin, ihrer Verwunderung darüber Ausdruck zu geben, daß, wie sie aus der bundesrätlichen Botschaft entnommen hat, ziemlich wesentliche technische Angaben nicht vorgelegt worden sind und daß für verschiedene Arbeiten das Aktenmaterial nichts weniger als vollständig ist.

So ist z. B. für die Thurkorrektur im Kanton Zürich kein anderes Aktenstück vorgewiesen worden, als ein einfacher Situationsplan, auf welchem das Projekt lediglich mit zwei parallelen Linien eingezeichnet ist. Ein Längenprofil, das doch von wesentlicher Bedeutung ist, hat niemals vorgelegen, und von einem definitiv festgestellten Projekte war nicht die Rede.

Bezüglich der Glatt und der Limmat ist so ziemlich dasselbe der Fall, indem die Projekte für Korrektur dieser Flüsse einfach durch auf die Kantonskarte flüchtig hingeworfene Striche bezeichnet sind.

Es genügt, auf diese Lücken aufmerksam zu machen, um den Bundesrath zu veranlassen, dieselben dadurch zu beseitigen, daß er den Kantonen, gemäß dem Beschlusse der Bundesversammlung, die Vorweisung der nöthigen technischen Vorlagen auferlege.

Obschon Ihre Kommission nicht gesonnen ist, sich in eingehender Weise mit der technischen Seite der Frage zu befassen, so glaubt sie doch die ihr gebotene Gelegenheit benutzen zu sollen, um die Aufmerksamkeit des Bundesrathes auf einzelne Punkte aus diesem Gebiete zu lenken, über welche sie sehr widersprechende Meinungsäußerungen zu vernehmen im Falle war.

Erwähnen wir zunächst folgende Fragen:

Sind die beiden Thurdurchstiche, der eine oberhalb Gütighausen, der andere bei Alten zweckmäßig oder nicht?

Besitzen die in den Gewässern der Kantone Zürich und Thurgau errichteten Traversen überall die richtige Form und die richtige Größe? Ist der Zwischenraum von Traverse zu Traverse zweckmäßig bemessen?

Ist die vorgeschlagene Breite des Thurbettes im Thurgau keine übertriebene? Wäre es nicht vortheilhafter, das Flußbett zu verengern, statt die Brücken zu verlängern? Sind die Hinterdämme nicht vom normalen Flußbette zu weit entfernt?

Ist es vernünftig und statthaft, bei Wasserläufen an vereinzelt, durch Unterbrechungen von einander getrennten Strecken Korrekturen vorzunehmen, wenn man nicht hiezu durch die topographische Lage genöthigt ist?

Sind überhaupt im Allgemeinen die für die Arbeiten angenommenen Typen überall den besondern Verhältnissen der betreffenden Gewässer angepaßt?

Da alle diese Fragen ebenso bestritten als wichtig sind, so scheint uns eine erneute Prüfung derselben mehr als geboten. Ihre Kommission ist daher der Ansicht, es sollte über alle diese Punkte eine eingehende Untersuchung gepflogen werden, wie sie denn auch darauf halten möchte, daß keinerlei Arbeit mit Beiträgen unterstützt werde, deren Plan nicht vorher gebilligt und deren Ausführung nicht als mit dem Plane übereinstimmend erkannt worden wäre.

## VI.

Am Schlusse dieses Berichtes angelangt und gestützt auf die in demselben vertretenen Gesichtspunkte erklärt Ihre Kommission ihre Zustimmung zu den in der bundesrätlichen Botschaft niedergelegten Vorschlägen betreffend Beitragsleistungen an die von den Kantonen Aargau, Zürich, Thurgau und St. Gallen projektirten Gewässerkorrekturen.

Es läßt sich nicht bestreiten, daß diese Arbeiten gemeinnützig sind und als solche auf die von der Verfassung derartigen Werken gewährten Vergünstigungen Anspruch haben.

Ihre Kommission ertheilt daher einstimmig ihre Zustimmung zu den verschiedenen Beschlußentwürfen, welche in der genannten Botschaft enthalten sind.

Der einzige Abänderungsantrag, den sie vorschlägt, betrifft den Beschluß betreffend den Kanton Aargau (Art. 7) und denjenigen betreffend den Kanton St. Gallen (Art. 6), bei welchen beiden Artikeln sie als letzten Absatz folgenden Zusatz einschalten möchte: „Der Bundesbeitrag fällt dahin, wenn der geforderte Ausweis nicht rechtzeitig geleistet wird.“

Ihre Kommission billigt ebenfalls den für die Zahlung der jährlichen Subventionssummen vom Bundesrathe vorgelegten Finanzplan.

Mit einem Worte, sie empfiehlt die Annahme sämtlicher Vorschläge.

Durch einen zustimmenden Beschluß wird die Bundesversammlung ihren vaterländischen Gemeinsinn bethätigen und ausgleichende Gerechtigkeit üben gegenüber von Bevölkerungstheilen, welche auch ihrerseits bei mancherlei Anlässen ihren Miteidgenossen schlagende Beweise ihrer freigebigen brüderlichen Gesinnung gegeben haben.

Sie wird mit dieser That ein neues Zeugniß ablegen von den unzerreißbaren Banden, welche die Glieder einer und derselben Familie, die Kinder der gemeinsamen Mutter Helvetia zusammenhalten.

Zürich, den 8. September 1881.

Namens der ständeräthlichen Kommission,

Der Berichterstatter:

**J. Chappex.**

---

Mitglieder der Kommission:

**HH. Chappex.**

**Sahli.**

**Lenba.**

**Hohl.**

**Müller.**

**Birmann.**

**Herzog.**

---

Für getreue Uebersetzung:

*Dr. A. Brüstelin.*

---



**Bericht der ständeräthlichen Kommission betreffend die von den Kantonen Aargau,  
Zürich, Thurgau und St. Gallen begehrten Subventionen für Gewässerkorrekationen. (Vom  
8. September 1881.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1881
Année	
Anno	
Band	4
Volume	
Volume	
Heft	53
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	17.12.1881
Date	
Data	
Seite	629-644
Page	
Pagina	
Ref. No	10 011 301

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.